



Amtsblatt der Stadt Landshut

63. Jahrgang Nr. 52

Montag, 21. Dezember 2020

Einzelpreis 1,75 €

INHALTSVERZEICHNIS: Satzung zur Änderung der Satzung für die Einrichtungen der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an den Landshuter Grundschulen vom 17.12.2020; Preisblatt Strom für Eintarifzähler (gültig ab 01.01.2021); Preisblatt Strom für Zweitarifzähler (gültig ab 01.01.2021); Preisblatt Wasser für die Versorgung mit Wasser im Netzgebiet der Stadtwerke Landshut (gültig ab 01.01.2021); Jahresabschluss 2019 der Stadtwerke Landshut; Stadtbad-Preise ab 01.01.2021; Geldfunde; Aufgebot einer verloren gegangenen Sparerkunde;

**Satzung zur Änderung der Satzung für die Einrichtungen
der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung
an den Landshuter Grundschulen
vom 17.12.2020**

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. März 2020 (ABl. S. 103, ber. 163) folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Einrichtungen der Mittags- und Hausaufgabebetreuung an den Landshuter Grundschulen vom 26.03.2020 (ABl S. 103, ber. 163) wird durch Einfügung der §§ 4a und 8a geändert:

§ 4a

Teilnahme in der Corona-Pandemie

Aufgrund der pandemiebedingten Situation im Schuljahr 2020/2021 ist die Teilnahme an der Mittagsbetreuung vorübergehend freiwillig, sodass das Vertragsverhältnis Mittagsbetreuung für einen zeitlich begrenzten Zeitraum ruhen kann.

Soweit die gebuchte Mittagsbetreuung nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen wird, werden die Gebühren im Nachhinein zeitanteilig erstattet.

§ 8a

Erweiterte Gesundheitsbestimmungen in der Corona-Pandemie

Die Bestimmungen zum Umgang mit Krankheitssymptomen von Schülerinnen und Schüler die für den Schulbesuch gelten, sind in der jeweils gültigen Fassung entsprechend auch für die Mittagsbetreuung anzuwenden.

Bei Zuwiderhandlung gegen die bestehende Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB) kann das Kind von der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft.

Landshut, den 17.12.2020
STADT LANDSHUT
Alexander Putz
Oberbürgermeister

**Preisblatt Strom
für Eintarifzähler
(gültig ab 01.01.2021)**

Die folgenden Preise gelten für Haushaltskunden und ausschließlich im Strom-Netzgebiet der Stadtwerke Landshut. Als Haushaltskunden gelten gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Allgemeine Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Strom aus der Niederspannung

	Verbrauch ab in kWh	Verbrauch bis in kWh	Einheit	netto (ohne USt.)	brutto (inkl. USt.)
Grundpreis mit konventioneller Messung			Euro/Monat	7,47	8,89
Verbrauchspreis			Cent/kWh	24,46	29,11
Mehrkosten für moderne Messeinrichtung			Euro/Monat	0,66	0,78
Mehrkosten für intelligentes Messsystem	0	2.000	Euro/Monat	0,87	1,03
	2.001	3.000	Euro/Monat	1,35	1,61
	3.001	4.000	Euro/Monat	2,05	2,44
	4.001	6.000	Euro/Monat	3,45	4,11
	6.001	10.000	Euro/Monat	6,25	7,44
	10.001	20.000	Euro/Monat	8,35	9,94
	20.001	50.000	Euro/Monat	11,16	13,28
	50.001	100.000	Euro/Monat	13,26	15,78

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Grund- und Ersatzversorgungspreises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen mit konventioneller Messung: (Hinweis gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 5 StromGVV)

Der Allgemeine Preis <u>vor Umsatzsteuer</u> (netto) beträgt:	Euro/Jahr	Cent/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr mit konventioneller Messung	89,64	
Verbrauchspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		24,46
In den Netto-Endpreis fließen ein:		
Stromsteuer		2,050
Konzessionsabgabe*		1,590
EEG-Umlage		6,500
KWKG-Umlage		0,254
§ 19 StromNEV-Umlage		0,432
Offshore-Netzumlage		0,395
Abschaltbare Lasten-Umlage		0,009
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:		
Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde		4,22
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz	60,00	
Messstellenbetrieb für konventionelle Messung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	6,27	
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	66,27	15,45
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung, Kundenservice, Verwaltung und Vertrieb einschließlich Marge):		
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr mit konventioneller Messung	23,37	
Verbrauchspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		9,01

*) In Gemeinden bis 25.000 Einwohner kann die Konzessionsabgabe bei Strom abweichen.

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

Abgaben und Steuern

Die vorgenannten Nettopreise enthalten die Kosten für Netznutzung, Messstellenbetrieb, die Konzessionsabgabe, die Mehrkosten aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG), der Sonderkundenprivilegierung gemäß § 19 StromNEV (§ 19 StromNEV-Umlage), der Offshore-Netzumlage gemäß § 17 f EnWG-Novelle und der Abschaltbare Lasten-Umlage gemäß §18 AbLaV sowie die Stromsteuer.

Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe (zurzeit 19 %) und sind auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Stadtwerke Landshut
Armin Bardelle
Werkleitung

**Preisblatt Strom
für Zweitarifzähler
(gültig ab 01.01.2021)**

Die folgenden Preise gelten für Haushaltskunden und ausschließlich im Strom-Netzgebiet der Stadtwerke Landshut. Als Haushaltskunden gelten gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Allgemeine Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Strom aus der Niederspannung

	Verbrauch ab in kWh	Verbrauch bis in kWh	Einheit	netto (ohne USt.)	brutto (inkl. USt.)
Grundpreis mit konventioneller Messung			Euro/Monat	9,65	11,48
Verbrauchspreis Hochtarif			Cent/kWh	27,11	32,26
Verbrauchspreis Niedertarif			Cent/kWh	19,82	23,58
Mehrkosten für moderne Messeinrichtung			Euro/Monat	0,22	0,26
Mehrkosten für intelligentes Messsystem	0	2.000	Euro/Monat	0,43	0,51
	2.001	3.000	Euro/Monat	0,92	1,10
	3.001	4.000	Euro/Monat	1,62	1,93
	4.001	6.000	Euro/Monat	3,03	3,60
	6.001	10.000	Euro/Monat	5,82	6,93
	10.001	20.000	Euro/Monat	7,92	9,43
	20.001	50.000	Euro/Monat	10,72	12,76
	50.001	100.000	Euro/Monat	12,82	15,26

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Grund- und Ersatzversorgungs-preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen mit konventioneller Messung: (Hinweis gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 5 StromGVV)

Der Allgemeine Preis <u>vor Umsatzsteuer</u> (netto) beträgt:	Euro/Jahr	Cent/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr mit konventioneller Messung	115,80	
Verbrauchspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		HT 27,11 NT 19,82

In den Netto-Endpreis fließen ein:

Stromsteuer		2,050
Konzessionsabgabe*		HT 1,590 NT 0,610
EEG-Umlage		6,500
KWKG-Umlage		0,254
§ 19 StromNEV-Umlage		0,432
Offshore-Netzumlage		0,395
Abschaltbare Lasten-Umlage		0,009

Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:

Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde		4,22
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz	60,00	
Messstellenbetrieb für konventionelle Messung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	20,93	
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	80,93	HT 15,45 NT 14,47

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung, Kundenservice, Verwaltung und Vertrieb einschließlich Marge):

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr mit konventioneller Messung	34,87	
Verbrauchspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		HT 11,66 NT 5,35

*) In Gemeinden bis 25.000 Einwohner kann die Konzessionsabgabe bei Strom abweichen.

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

Niedertarifzeiten

Montag bis Freitag	22.00 - 06.00 Uhr des folgenden Tages
Samstag	00.00 - 24.00 Uhr
Sonn- und Feiertage	00.00 - 06.00 Uhr des folgenden Tages

Abgaben und Steuern

Die vorgenannten Nettopreise enthalten die Kosten für Netznutzung, Messstellenbetrieb, die Konzessionsabgabe, die Mehrkosten aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG), der Sonderkundenprivilegierung gemäß § 19 StromNEV (§ 19 StromNEV-Umlage), der Offshore-Netzumlage gemäß § 17 f EnWG-Novelle und der Abschaltbare Lasten-Umlage gemäß §18 AbLaV sowie die Stromsteuer.

Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe (zurzeit 19 %) und sind auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Stadtwere Landshut
Armin Bardelle
Werkleitung



Preisblatt Wasser für die Versorgung mit Wasser im Netzgebiet der Stadtwere Landshut (gültig ab 01.01.2021)

Die Stadtwere Landshut stellen Wasser zu den nachstehenden Preisen zur Verfügung. Diese sind ebenso wie die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und die ergänzenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Versorgungsvertrages.

Grundversorgung

Das Entgelt (Wasserpreis) für die Belieferung mit Wasser setzt sich zusammen aus dem Verbrauchspreis für jeden abgenommenen Kubikmeter (m³) Wasser und dem Grundpreis.

Preisbestandteile	Einheit	netto (ohne USt.)	brutto (inkl. USt.)
1. Verbrauchspreis	EUR/m ³	1,52	1,63
2. Grundpreis für Wasserzähler mit Nenndurchfluss			
bis Qn 2,5 \triangleq Q ₃ 4	EUR/Monat	3,25	3,48
bis Qn 6 \triangleq Q ₃ 10	EUR/Monat	7,80	8,35
bis Qn 10 \triangleq Q ₃ 16	EUR/Monat	13,00	13,91
bis Qn 15 \triangleq Q ₃ 25	EUR/Monat	19,50	20,87
bis Qn 40 \triangleq Q ₃ 63	EUR/Monat	52,01	55,65
bis Qn 60 \triangleq Q ₃ 100	EUR/Monat	78,01	83,47
bis Qn 150 \triangleq Q ₃ 250	EUR/Monat	195,04	208,69

Der Grundpreis ist ein Monatspreis und richtet sich nach dem Nenndurchfluss (Qn in m³/h) des Zählers und ist auch dann zu zahlen, wenn kein Wasserverbrauch anfällt. In dem Nettopreis ist die Konzessionsabgabe enthalten, die an die Stadt abgeführt wird. Der Bruttopreis enthält die gesetzliche Umsatzsteuer in jeweiliger Höhe (zurzeit 7 %) und ist auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Reserve- und Zusatzversorgung

Reserveversorgung (ruhende Vorhaltung oder vorübergehende Bedarfsdeckung aus der öffentlichen Wasserversorgung bei Ausfall der Eigengewinnungsanlage) und Zusatzversorgung (ständige Bedarfsdeckung aus der öffentlichen Wasserversorgung neben der Eigengewinnungsanlage) sind immer dann gegeben, wenn neben einer betriebsbereiten Eigengewinnungsanlage auch ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung vorhanden ist. Soweit für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser für Zwecke der Wasserversorgung keine Erlaubnis oder Bewilligung nach dem Wasserhaushaltsgesetz bzw. dem Bayerischen Wassergesetz erforderlich ist, bleibt die Eigengewinnungsanlage außer Betracht. Desgleichen bleibt die Grundwasserentnahme für den ausschließlichen Betrieb von Wärmepumpen außer Ansatz, sofern das Wasser wieder dem Grundwasser zugeführt wird.

Bei Reserve- und Zusatzversorgung ist für die Vorhaltung zusätzlich zu den jeweiligen Preisen der Grundversorgung ein **Bereitstellungspreis** zu zahlen. Dieser beträgt monatlich **20,34 Euro netto** (ohne USt.) bzw. **21,76 Euro brutto** (inkl. 7 % USt.) für jede angefangene installierte Kubikmeter-Stundenleistung der Eigenwasserversorgungsanlage. Übersteigt die installierte Kubikmeterstundenleistung (zulässige Dauerbelastung) der Eigenwasserversorgungsanlage die aus der Anschlussleitung der Stadtwere mögliche Entnahmemenge, so wird für die Festsetzung des Bereitstellungspreises die aus der Anschlussleitung mögliche zulässige Dauerbelastung angesetzt.

Kostensätze für vorübergehenden Wasserbezug

1. Für die Vermietung eines Standrohres für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke, wird eine Pauschale von 20,00 Euro netto (ohne USt.) bzw. **21,40 Euro brutto** (inkl. 7 % USt.), sowie ein Grundpreis von 1,75 Euro/Tag netto (ohne USt.) bzw. **1,87 Euro brutto** (inkl. 7 % USt.) erhoben. Im Fall einer Schwimmbadbefüllung sind die anteilig entstandenen Abwassergebühren zu entrichten.
2. Der Verbrauchspreis für über Standrohr- und Bauwasserzähler bezogenes Wasser beträgt 2,13 Euro/m³ netto (ohne USt.) bzw. **2,28 Euro/m³ brutto** (inkl. 7 % USt.). Die Abwassergebühr beträgt **1,71 Euro/m³** (Umsatzsteuerfrei).
3. Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr nach Gebrauchsbeendigung unverzüglich bei den Stadtwerken Landshut zur Ablesung und Kontrolle abzugeben. Bei Jahresmiete ist das Standrohr zum 30.11. des lfd. Jahres zur Abrechnung vorzulegen. Sollte dies nicht erfolgen, wird eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 250,00 Euro netto (ohne USt.) bzw. **297,50 Euro brutto** (inkl. 19 % USt.) in Rechnung gestellt.
4. Der Mieter hat bei Empfang des Standrohres bei den Stadtwerken Landshut als Sicherheit **500,00 Euro** zu hinterlegen. Forderungen der Stadtwerke Landshut aus Verlust oder Beschädigung des Standrohres und fällige Wasserverbrauchsforderungen können mit dem Hinterlegungsbetrag verrechnet werden.

Stadtwerke Landshut
Armin Bardelle
Werkleiter



Jahresabschluss 2019 der Stadtwerke Landshut

1. Beschluss des Plenums vom 11.12.2020 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019:

Der von Herrn Müller-Achterwint, Wirtschaftsprüfer, und von Herrn Kempa, Wirtschaftsprüfer der PKF Industrie- und Verkehrstreuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, sowie vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Landshut geprüfte Jahresabschluss 2019 der Stadtwerke Landshut

mit einer Bilanzsumme von	266.893.550,46 €
mit Aufwendungen von	119.734.109,24 €
und Erträgen von	122.151.142,86 €

wird gemäß § 25 der Eigenbetriebsverordnung und Art. 102 (3) GO festgestellt.

2. Von dem Bestätigungsvermerk der PKF Industrie- und Verkehrstreuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, vom 30.04.2020 wird Kenntnis genommen.

Er lautet:

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Landshut, Landshut, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern i.V.m. den einschlägigen deutschen für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Der Werkleiter des Eigenbetriebs ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen das „Vorwort der Werkleitung“ und die „Kennzahlen im Überblick“ zu Beginn des Geschäftsberichts.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung des Werkleiters des Eigenbetriebs für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Werkleiter des Eigenbetriebs ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist der Werkleiter des Eigenbetriebs verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Werkleiter des Eigenbetriebs dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Werkleiter des Eigenbetriebs verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Werkleiter des Eigenbetriebs verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Werkleiter des Eigenbetriebs angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Werkleiter des Eigenbetriebs dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem Werkleiter des Eigenbetriebs angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem Werkleiter des Eigenbetriebs dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Werkleiter des Eigenbetriebs zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit dem Werksrat des Eigenbetriebs unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß Art. 107 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 befasst.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass geben.

Verantwortung des Werkleiters des Eigenbetriebs

Der Werkleiter des Eigenbetriebs ist verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er dafür als notwendig erachtet hat.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen des Werkleiters des Eigenbetriebs und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Prüfungsurteile

Wir haben geprüft, ob der Eigenbetrieb seine Pflichten nach § 6 Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten „Elektrizitätsverteilung“ und „Gasverteilung“ nach § 6 Abs. 3 Satz 1 EnWG – bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 sowie die als Anlage beigefügten Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse – geprüft.

- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG.

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und der Tätigkeitsabschlüsse in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des Entwurfs einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (IDW EPS 610 n.F.) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüfungspraxis (IDW QS 1) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zu dienen.

Verantwortung des Werkleiters des Eigenbetriebs für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Der Werkleiter des Eigenbetriebs ist verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten. Der Werkleiter des Eigenbetriebs ist auch verantwortlich für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG.

Außerdem ist der Werkleiter des Eigenbetriebs verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet hat, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Die Verantwortung des Werkleiters des Eigenbetriebs für die Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Werkleiters des Eigenbetriebs für den Jahresabschluss und den Lagebericht“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass der jeweilige Tätigkeitsabschluss kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Tätigkeit zu vermitteln braucht.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob der Werkleiter des Eigenbetriebs seine Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten hat und
- ob die Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG entsprechen.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflicht nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Unsere Verantwortung für die Prüfung der Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass wir für den jeweiligen Tätigkeitsabschluss keine Beurteilung der sachgerechten Gesamtdarstellung vornehmen können.

München, den 30. April 2020
PKF Industrie- und Verkehrstreuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

3. Beschluss des Plenums vom 11.12.2020 über die Behandlung des Jahresergebnisses:

Der Jahresgewinn 2019 der Stadtwerke Landshut beträgt +2.417.033,62 € (steuerlicher Querverbund: + 964.864,83 €, Hoheitsbereich: + 1.452.168,79 €).

Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Landshut, den 11. Dezember 2020
STADT LANDSHUT
Alexander Putz
Oberbürgermeister

Der Jahresbericht 2019 der Stadtwerke Landshut wird vom 11.01.2021 bis 19.01.2021 (Montag bis Donnerstag 8:00 bis 11:30 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr), Christoph-Dorner-Straße 9, 4. Stock, Zimmer-Nr. V 404, zur Einsicht ausgelegt.

Stadtbad

Preise ab 01.01.2021

Freibad	Bruttopreis Ust. 7%
Einzelkarte Erwachsene	4,50 €
10er-Karte Erwachsene	40,00 €
Einzelkarte Kinder/Jugendliche (6-18 Jahre)	3,00 €
10er-Karte Kinder/Jugendliche (6-18 Jahre)	27,00 €
Einzelkarte Sondergruppen*	4,00 €
10er-Karte Sondergruppen*	36,00 €
Inhaber Sozialpass Erwachsene oder Bayer. Ehrenamtskarte	3,00 €
Abendtarif ab 17:00 Uhr	3,00 €
10er-Karte Abendtarif ab 17 Uhr	27,00 €
Kinder unter 6 Jahren in Begleitung Erwachsener	frei
Tages-Familienkarte	10,00 €
Freibad-Saisonkarte ab 18 Jahren	100,00 €
Freibad-Saisonkarte 6-18 Jahre	60,00 €
Freibad-Saisonkarten Sondergruppen* und Kundenkarteninhaber	80,00 €
Freibad (Dauerkabinen inkl. 2 Schlüssel)	
Kabine Typ A	100,00 €
Kabine Typ B	105,00 €
Kabine Typ C	110,00 €
Kabine Typ D	115,00 €
Schlüssel (bei Verlust oder zusätzlichem Schlüssel)	35,00 €

Hallenbad	Bruttopreis Ust. 7%
Einzelkarte Erwachsene	5,00 €
10er-Karte Erwachsene	45,00 €
Einzelkarte Kinder/Jugendliche (6-18 Jahre)	3,00 €
10er-Karte Kinder/Jugendliche (6-18 Jahre)	27,00 €
Einzelkarte Sondergruppen*	4,00 €
10er-Karte Sondergruppen*	36,00 €
Inhaber Sozialpass Erwachsene oder Bayer. Ehrenamtskarte	3,50 €
Kinder unter 6 Jahren in Begleitung Erwachsener	frei
Tages-Familienkarte	11,00 €
Hallenbad-Saisonkarte ab 18 Jahren	230,00 €
Hallenbad-Saisonkarte 6-18 Jahre	140,00 €
Hallenbad-Saisonkarten Sondergruppen* und Kundenkarteninhaber	190,00 €

Sauna	Bruttopreis Ust. 19%
Einzelkarte Sauna	11,00 €
10er-Karte Sauna	100,00 €

Allgemein	Preis
Öffentliches Warmduschen	1,00 €
Entfernen von Verunreinigungen	20,00 €
Erhöhtes Eintrittsgeld**	50,00 €

* Zur Sondergruppe zählen: Bundesfreiwilligendienst und freiwillige Wehrdienstleistende, Schüler ab 18 Jahren, Studenten, Erwerbslose und Sozialhilfeberechtigte, Schwerbehinderte (mit Merkzeichen B Begleitperson frei)

** Ohne gültige Eintrittskarte/Saisoneintrittskarte

Stadtwerke Landshut
Armin Bardelle
Werkleiter

Geldfunde

In Geschäftsstellen der Sparkasse Landshut wurden Geldbeträge gefunden, von den Findern an die Sparkasse abgeliefert und von den Verlierern noch nicht abgeholt.

Die Verlierer, die den Verlust glaubhaft machen können, werden hiermit aufgefordert, die verlorenen Geldbeträge binnen sechs Wochen bei der Sparkasse Landshut, Bischof-Sailer-Platz 431, abzuholen.

Landshut, den 7. Dezember 2020

Sparkasse Landshut


Christian Gallwitz


Heinz Kunz

Aufgebot

einer verloren gegangenen

Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch KontoNr. 3418635261
ist in Verlust geraten.

Antragsteller

Karl Josef Trummer

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

11.03.2021

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 09.12.2020

Sparkasse Landshut

Geisler Gallwitz

